

Kurztitel

Europawahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 162/1998

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Behandlung der nach dem Europa-Wählerevidenzgesetz erhobenen Einsprüche und Berufungen**

§ 21. Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraums nach den Vorschriften des Europa-Wählerevidenzgesetzes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Europa-Wählerevidenz sind die §§ 16 bis 20 anzuwenden.